

➔ [www.dvgw.de](http://www.dvgw.de)

## STELLUNGNAHME

vom 24. Juli 2024 zum

**Gesetz zur Einführung einer Kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen (Landeswärmepanungsgesetz NRW – LWPG)**

DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e.V.  
Landesgruppe Nordrhein-Westfalen

**Ansprechpartner**

**Heinz Esser**

Josef-Wirmer-Straße 1-3

D-53123 Bonn

Tel.: +49 228 9188-977

E-Mail: [heinz.esser@dvgw-nrw.de](mailto:heinz.esser@dvgw-nrw.de)

Mit dem Wärmeplanungsgesetz wurde 2023 eine bundesweit einheitliche Grundlage für die Transformation der Wärmeversorgung geschaffen. Das Wärmeplanungsgesetz sieht die Erstellung kommunaler Wärmepläne vor. Es enthält Vorgaben für den Planungsprozess und verpflichtet die Länder, die Erarbeitung von Wärmeplänen in ihren Kommunen flächendeckend sicherzustellen. Damit die planungsverantwortlichen Stellen – in der Regel die Kommunen – diesem Auftrag nachkommen können und die kommunalen Wärmepläne bis 2026 bzw. 2028 flächendeckend vorliegen, muss eine zügige Überführung des Wärmeplanungsgesetzes in das Landesrecht erfolgen.

Der DVGW begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen eine zügige Umsetzung der bundesgesetzlichen Vorgaben anstrebt und damit Rechtssicherheit für die Kommunen und insbesondere die Energieversorgungsunternehmen schafft.

Bei der Überführung des Wärmeplanungsgesetzes in die landeseigene Rechtsordnung sollten folgende Grundsätze berücksichtigt werden:

► **Es sollten keine Verschärfungen auf Landesebene erfolgen, die den Einsatz von Wasserstoff limitieren**

Der Energieträger Wasserstoff wird nicht nur für die klimaneutrale Transformation von großen Industriekunden von essenzieller Bedeutung sein, sondern auch für die Klimawende vor Ort in den Kommunen. Dies betrifft lokal ansässige kleine und mittlere Unternehmen ebenso wie die Stadtwerke, die den Bürgerinnen und Bürgern Lösungen zum klimaneutralen Heizen anbieten müssen. Ob Wasserstoff in diesem Kontext direkt an die Endkunden verteilt wird, oder indirekt über Nah- und Fernwärme zu den Bürgerinnen und Bürgern gelangt, wird vor Ort entsprechend den lokalen Gegebenheiten entschieden werden müssen. Völlig außer Frage steht jedoch, dass Wasserstoff für die Wärmewende benötigt werden wird. Dies zeigen erste lokale Energie- und Wärmekonzepte erster Kommunen in Nordrhein-Westfalen.

**Entsprechend ist die Verschärfung in § 5 Abs. 3 zu streichen, wonach Wasserstoff im vereinfachten Verfahren ausgeschlossen werden darf, wenn ein Plan für den Auf- und Ausbau eines Wärmenetzes vorliegt.** Der Gesetzentwurf lässt hierbei außer Acht, dass auch der Ausbau der Wärmenetze mit erheblichen Unsicherheiten behaftet ist. Dies betrifft sowohl die Finanzierung und Planung als auch die praktische Umsetzung. Ein „Plan“ nach § 9 Abs. 2 WPG gibt keine Garantie auf Erfolg und sollte somit nicht als Grundlage für einen Ausschluss von Wasserstoffnetzen herangezogen werden können. Über einen vorzeitigen Ausschluss von Wasserstoff würde ein wesentlicher Pfad zur Zielerreichung von vorneherein verbaut – das lokale Gasverteilernetz müsste vollständig stillgelegt werden. Damit wäre die Resilienz der lokalen Wärmewende gefährdet, wenn sich etwa beim Ausbau der Wärmenetze oder einer Elektrifizierung der Gebäudewärme Probleme, z.B. bei der Trassensuche in Innenstädten ergeben sollten, die in einem späteren Stadium korrigiert werden müssen.

**Entsprechend sollte das Land Nordrhein-Westfalen seinen Kommunen empfehlen, grundsätzlich eine vollständige Wärmeplanung durchzuführen, in der alle Optionen zur Zielerreichung offengehalten werden.**

► **Die Bedarfsplanungen für den Einsatz von Biomethan in der Wärmeversorgung müssen bereits jetzt erfolgen**

Biomethan wird aufgrund der bereits gegebenen teilweise lokalen Verfügbarkeit und aufgrund der hervorragenden Infrastruktur auf Transport- und Verteilnetzebene sowie eines Mengenpotenzials von bis zu 300 TWh (in Deutschland) eine wichtige Rolle für die lokale Energie- und Wärmetransformation spielen. Insofern ist es zu begrüßen, dass Biomethan auch im Zuge der kommunalen Wärmeplanung in Nordrhein-Westfalen zum Einsatz kommen kann.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass ab dem Jahr 2030 erstmalig eine Bedarfsprüfung für den Einsatz von Biomethan durch das LANUV zu erfolgen hat, die sodann alle fünf Jahre aktualisiert wird. Dies ist mit Blick auf die Dringlichkeit beim Klimaschutz im Wärmesektor und die bereits laufenden Planungen der Gasverteilernetzbetreiber allerdings zu spät. Schon heute ermitteln die Gasverteilernetzbetreiber im Zuge des Gasnetzgebietstransformationsplanes die lokalen und regionalen, gemeindeübergreifenden Biomethanpotenziale und die Einspeisung in die Verteilernetze. **Die Gasverteilernetzbetreiber sollten diese koordinierende Funktion auch im Zuge der Wärmeplanung beibehalten und gemeinsam mit den planungsverantwortlichen Stellen den Einsatz von Biomethan zur Versorgung von Teilgebieten abstimmen.**

Hinzu kommt, dass eine Mehrheit der in Nordrhein-Westfalen betriebenen Biogasanlagen schon vor dem Jahr 2030 aus der EEG-Vergütung fällt. Viele dieser Anlagen werden bereits jetzt und in Zukunft immer mehr auf Biomethan umgestellt. Dieses Potenzial gilt es zu heben. Erfolgt eine Begutachtung durch das LANUV erst ab dem Jahr 2030, werden ein Großteil der Anlagen voraussichtlich aber bereits abgestellt sein und damit auch deren klimaneutrale, gesicherte KWK-Erzeugung, da bereits heute Planungssicherheit für Investoren benötigt wird.

► **Keine zusätzlichen Restriktionen für im „Konvoi-Verfahren“ durchgeführte Wärmeplanungen mehrerer Kommunen**

Während die Möglichkeit des „Konvoi-Verfahrens“ und damit den Zusammenschluss mehrerer Kommunen zwecks gemeinsamer Planung ausdrücklich zu begrüßen ist, dürfen hierbei keine zusätzlichen Restriktionen erfolgen.

Dies betrifft insbesondere die in § 6 Abs. 2 vorgesehene Regelung, wonach gemeinsam durchgeführte Planungen von Kommunen, die zusammen mehr als 100.000 Bewohner haben, schon bis zum Jahr 2026 vorliegen müssen. **Diese zusätzliche Restriktion wird nach Auffassung des DVGW dazu führen, dass nur sehr wenige Kommunen von dieser grundsätzlich sinnvollen Option Gebrauch machen werden. Konvois sollten daher wie Orte mit weniger als 100.000 Einwohnern behandelt werden.**

► **Klarheit bei der Förderung von Wärmeplänen schaffen**

Der DVGW begrüßt, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Erstellung von Wärmeplänen fördern möchte, da eine solch komplexe Planung – insbesondere in großen Städten – nicht zum Nulltarif erfolgen kann.

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass der Belastungsausgleich für Kommunen pauschal 165.000 € zuzüglich 1,36 € pro Einwohner umfasst. Aus dem Entwurf geht allerdings nicht eindeutig hervor, ob es sich hierbei um eine jährlich ausgezahlte Summe handelt, oder es sich um eine Gesamtsumme für die Erstaufstellung handelt, die anteilig ausgezahlt bis zur Erstellungsfrist ausgezahlt wird. Ebenso ist in dem Gesetzentwurf nicht geregelt, wie im „Konvoi-Verfahren“ durchgeführte Wärmeplanungen gefördert werden und ob hierbei etwa abweichende Bedingungen gelten. Dies sollte im weiteren Verfahren konkretisiert werden.

► **Grundlagen für eine Umsetzung der Wärmepläne schaffen**

Der aktuelle Fokus liegt leider allein auf der Aufstellung, der Prüfung und der Überarbeitung von Wärmeplänen, die im Ergebnis zwar eine mögliche Zielstruktur aufzeigen, aber nicht detailliert genug sein können, um hieraus konkrete Baumaßnahmen abzuleiten. Vor dem Hintergrund des ambitionierten Zeitplans für die Wärmewende und einer erfolgreichen Umsetzung ist jedoch der Transfer der Wärmeplanung in eine reale Netzplanung möglichst begleitend erforderlich. Für die Erstellung einer wirtschaftlich tragfähigen technischen Planung fehlen aktuell jegliche gesetzlichen Grundlagen und auch das vorliegende Wärmeplanungsgesetz zeigt nicht auf, wie planerisch mit

dem Thema Rückbau von Gasanschlüssen und Gasnetzen, einer weiterhin bestehenden Anschlusspflicht auch für neue Gasanschlüsse und den zumindest in Teilen erforderlichen Anschluss- und Benutzungszwang für die Fernwärmeversorgung umgegangen werden kann. Hierdurch besteht die Gefahr, dass die Wärmepläne zwar erarbeitet werden, aber bis zur Klärung der offenen Fragen nicht umgesetzt werden können.

Diese Stellungnahme wurde erstellt unter Beteiligung

- ▶ der DVGW-Hauptgeschäftsstelle (Herr Ginsberg/Herr Wencker)
- ▶ der Arbeitsgruppe Aktuelle Aspekte der Gasversorgung in NRW der DVGW-Landesgruppe NRW:
  - ENERVIE – Südwestfalen Energie und Wasser AG
  - GVG Rhein-Erft GmbH
  - Gas- und Wärme-Institut Essen e.V.
  - Gelsenwasser AG
  - Netze Duisburg GmbH
  - NGN Netzgesellschaft Niederrhein mbH
  - Open Grid Europe GmbH
  - Stadtwerke Brilon AöR
  - Stadtnetze Münster GmbH
  - Stadtwerke Bochum Netz GmbH
  - Thyssengas GmbH
  - WESTNETZ GmbH